

Kurztitel

Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 97/2001 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 66/2009

§/Artikel/Anlage

§ 22b

Inkrafttretensdatum

01.11.2009

Außerkrafttretensdatum

30.06.2010

Text**Unerlaubter Geschäftsbetrieb**

§ 22b. (1) Zur Verfolgung der in § 98 Abs. 1 BWG, § 66 Abs. 1 ZaDiG, § 94 Abs. 1 WAG 2007, § 48 Abs. 1 Z 1 BörseG, § 47 PKG und § 110 VAG genannten Übertretungen ist die FMA berechtigt, von natürlichen und juristischen Personen sowie von sonstigen Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit die erforderlichen Auskünfte einzuholen und die erforderlichen Daten zu verarbeiten; dieses Recht umfasst auch die Befugnis, in Bücher, Schriftstücke und EDV-Datenträger vor Ort Einsicht zu nehmen und sich Auszüge davon herstellen zu lassen.

(2) Nach anderen Bundesgesetzen bestehende Vorschriften über das Berufsgeheimnis bleiben von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unberührt.